

BGer H 355/99 vom 11. April 2000

Bundesgericht, 2000-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_355_99

FR: TF H 355/99 du 11 avril 2000

IT: TF H 355/99 del 11 aprile 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 28

Mai 1997 bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern als Nichterwerbstätiger ab 1. Januar 1995 an. Die Ausgleichskasse ermittelte ein für die Beitragsfestsetzung massgebendes Vermögen von Fr. 3'594'614.-, welches sich aus einem reinen Vermögen von Fr. 3'155'454.- und einem kapitalisierten Renteneinkommen von Fr. 439'160.- (BVG- und Leibrente der Rentenanstalt) zusammensetzte. Mit einer ersten Verfügung vom 17. Juni 1997 erfasste sie O. _____ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 als Nichterwerbstätigen und setzte die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge auf Fr. 9110.60 fest. Mit einer zweiten Verfügung vom 17. Juni 1997 erhob sie für die Zeit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.